

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 17. Dezember 2019, Zl. 900-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.699.600,--
Aufwendungen:	€ 6.387.800,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 70.000,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 35.700,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € 346.100,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.218.100,--
Auszahlungen:	€ 7.301.400,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € -83.300,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: entfällt

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ mit € 200.000,-- festgelegt.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag liegt dieser Verordnung bei.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hermann Moser)

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.